



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe

91

09. Februar 2017

Keine Untersagung der Weiterfahrt nach nicht bezahlter Geldbuße

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass die Untersagung der Weiterfahrt bei Nichtbezahlung einer Geldbuße im Zusammenhang mit fahrpersonalrechtlichen Verstößen unzulässig ist. Im vorliegenden Fall war einem bulgarischen Lastzug die Weiterfahrt untersagt worden, weil man die Geldbuße wegen eines fahrpersonalrechtlichen Verstoßes nicht entrichtete.

Quelle: EUGH v. 19.10.16, Az. C-501/14, zuges. V. G. Bopp, IHK Stuttgart

K.L.

Parkverbot doch vor abgesenktem Bordstein? (Leserzusendung zu Informativ 90)

„Der Betroffene parkte vor einem Bordstein, welcher auf einer Länge von ca. 4 Fahrzeuglängen abgesenkt war. Der Bürgersteig weist in diesem Bereich eine andere Pflasterung auf. Auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite befindet sich eine Einmündung. Rechts und links der Absenkung befinden sich Poller, die Fußgängern und Rollstuhlfahrern ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn ermöglichen sollen. Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten verurteilte den Betroffenen zu einer Geldbuße von 10 €. Dagegen wandte er sich mit seiner Rechtsbeschwerde und bezog sich hierbei auf einen Beschluss des OLG Köln aus dem Jahre 1996, welches von einer Bordsteinabsenkung im Rechtssinne nur ausgeht, sofern die abgesenkte Strecke etwa „eine PKW-Länge“ nicht überschreitet. Hier betrug die abgesenkte Strecke ca 4 Fahrzeuglängen. Das Kammergericht entschied jedoch darauf, dass auch in diesem Falle von einem abgesenkten Bordstein, welcher ein Parkverbot nach sich zieht, auszugehen ist. Sowohl dem Wortlaut als auch dem Regelungszweck der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, dass die Länge der Absenkung begrenzt sein könnte.“

Quelle: KG, Urteil vom 22.06.2015 - Az. 3 Ws (B) 291/15 - 122 Ss 88/15; zuges. V. A. Brückner, Einsatzdienst, Autobahnpolizei Weißenfels

K.L.

Keine Wochenendruhezeit im Lkw?

In einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof hat sich der Generalanwalt bei seinem Schlussantrag dahingehend geäußert, dass ein Lkw-Fahrer seine Wochenendruhezeit nicht im Lkw verbringen darf. Ein Urteil dazu ist noch nicht ergangen, wird aber so erwartet, dass es dem Schlussantrag des Generalanwalts wohl folgen wird.

Quelle: Schlussantrag vor dem EUGH v. 02.02.17; zuges. V. G. Bopp, IHK Stuttgart

K.L.

Sicherstellung von zwei Pkw nach Verkehrsverstößen zulässig

Werden massive und mehrere Verkehrsverstöße von einer Person begangen, dürfen zwei ihm gehörende Pkw sichergestellt werden. Im vorliegenden Fall war ein 18-Jähriger, der keine Fahrerlaubnis besaß, mehrere Male mit erheblichen Verkehrsverstößen aufgefallen. Eine Verhaltensänderung konnte nicht erreicht werden, so dass eine Sicherstellung notwendig war.

Quelle: VG Köln, Beschl. V. 06.02.17; Az. 20L3178/16; zuges. V. Prof. Dr. C. Arzt, HWR Berlin

K.L.

Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung

Ist ein Verkehrsschild mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung mit einem Gefahrzeichen zusammen aufgestellt (hier Rechtskurve), endet die Geschwindigkeitsbegrenzung mit dem Ende der Kurve.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urt. V. 17.10.16; Az. IV-2 RBS 140/16, ADAJUR v. 07.02.17

K.L.

Nutzung eines Inohr-Headsets

Die Benutzung eines Inohr-Headsets verstößt nicht gegen das Handyverbot. Dieses gilt auch dann, wenn man das Headset wegen eines technischen Defekts festhalten muss.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 07.07.15; Az. 1RBS109/15; ADAJUR v. 07.02.17

K.L.

Alleinhaltung eines mit einem Handy telefonierenden Fußgängers

Beschreitet ein dunkel gekleideter Fußgänger, der zudem noch mit einem Handy telefoniert, ohne Beachtung des Verkehrs die Fahrbahn und wird dabei von einem Auto erfasst, trifft ihn eine Alleinhaltung.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urt. V. 26.04.16; Az. I-1U164/15; ADAJUR v. 07.02.17

K.L.

Anstieg der Verkehrsbelastungen auf Autobahnen

Die Verkehrsbelastungen auf Autobahnen stiegen von 2010 zu 2015 um rund acht Prozent. Am stärksten betroffen ist die A3 mit durchschnittlich 170.000 Fahrzeugen am Tag im Bereich Köln-Ost - Köln-Heumar. Damit liegt sie noch vor der Berliner A 100.

Quelle: BAST, Info v. 30.01.17

K.L.

Keine steuerrechtliche Straftat

Wird ein ausländisches Fahrzeug weiter im Inland genutzt, obwohl der Eigentümer

einen dauerhaften Wohnsitz hier hat, begeht dieser keine steuerrechtliche Straftat. Eine vorliegende widerrechtliche Nutzung, wie in einem solchen Fall, würde nicht zu einer Steuerklärungspflicht im Sinne des § 370 Abgabenordnung führen.

Quelle: StA Regensburg, Az. 124 Js29333/16 v. 10.11.16, zuges. V. G. Baumgardt, FHSÖV NRW und B. Huppertz, FHSÖV Köln

K.L.

Keine rückwirkende Befristung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E

Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E dürfen erst ab dem 28.12.16 auf fünf Jahre befristet herausgegeben werden. Die Fahrerlaubnisse, die vom 19.01.13 bis zum 27.12.16 erteilt wurden, werden nicht nachträglich befristet, auch dann nicht, wenn sie neu ausgefertigt werden (z.B. Ersatzausstellung, Eintrag Schlüsselzahl 95, etc.).

Quelle: Ministerium BWSV NRW, Schreiben v. 02.02.17, Az. III B2-20-10/13; zuges. V. E. Holtkamp, LR Steinfurt und Herr Felix, Kreis Steinfurt

K.L.

Autoführerschein mit 16?

Fahrlehrerverband, der deutsche Verkehrssicherheitsrat und auch Automobilclubs stehen einer Verlängerung des begleiteten Fahrens positiv gegenüber. Würden junge FahrerInnen mit 16 mit dem begleiteten Fahren beginnen können, könnte sich dieses positiv auf die Sicherheit im Verkehr auswirken.

Quelle: Autoflotte v. 21.01.17

K.L.

Visuelle Fehler führen zu Fahrradunfällen

Eine Unfallanalyse von 1232 Radfahrernfällen hat ergeben, dass häufig Wahrnehmungsfehler mitursächlich sind. Diese sind besonders häufig beim Einbiegen und Kreuzen, an Grundstückszufahrten und Einmündungen, bei Tage und bei Radfahrern unter 15 Jahren anzutreffen. Nicht häufiger sind sie bei schlechter Sicht, bei Radfahrern über 55 Jahren oder über 75 Jahren und bei nicht korrigierten Sehbeeinträchtigungen.

Quelle: BAST Heft M 267, Wahrnehmungspsychologische Analyse der Radfahraufgabe

K.L.

Glatteis auf Kreisstraßen

Auf Kreisstraßen muss außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zwingend durch den Verkehrssicherungspflichtigen gestreut werden. Lediglich an besonders gefährlichen Orten müsse gestreut werden, um der Gefahr einer Glatteisbildung vorzubeugen.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 12.08.16; Az. 11U121/15; Rechtsindex v. 12.12.16

K.L.

10 Prozent der Kilometer werden in den Niederlanden mit dem Fahrrad gefahren

In den Niederlanden werden von den durchschnittlich 11.000 Kilometern je Einwohner etwa 10 Prozent mit dem Fahrrad zurückgelegt. In den letzten 10 Jahren hat die Fahrradnutzung um 11 Prozent zugenommen und die Nutzer der Pedelecs werden zunehmend jünger. 54 Prozent der Pedelecs werden von Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren gefahren, wobei Frauen häufiger diese Zweiräder nutzen als Männer.

Quelle: Mobiliteitsbeeld 2016 NL

K.L.

Zu geringe Strafen bei tödlichen Verkehrsunfällen in Irland

In Irland ist eine öffentliche Diskussion angestoßen worden, wonach Verursacher von tödlichen Verkehrsunfällen mit zu geringen Strafen „davonkämen“.

Quelle: Belfast Telegraph v. 30.11.16

K.L.

Indien verliert 3 Prozent des Bruttosozialprodukts durch Verkehrsunfälle

Iran, Indien und Japan verlieren jeweils über 3 Prozent ihres Inlandsbruttosozialprodukts durch Verkehrsunfälle.

Quelle: India Times, economic Times v. 30.11.16

K.L.

London plant Einfahrverbot für bestimmte Lkw

London plant ein Verbot für bestimmte Lkw, die beispielhaft keine entsprechenden Vorrichtungen zur Vermeidung des „toten Winkels“ haben.

Quelle: ETSC v. 30.11.16

K.L.

Sichere Fahrzeuge könnten 40.000 Menschenleben in Südamerika retten

Durch sichere Fahrzeuge könnten 40.000 Menschenleben in Argentinien, Chile, Mexiko und Brasilien gerettet werden. Die für Südamerika produzierten Fahrzeuge hätten viele Sicherheitspakete nicht in ihrer Ausstattung, teilweise würden diese einfach weggelassen. Auch das Zusammenschrauben der Neufahrzeuge würde nur oberflächlich durchgeführt.

Quelle: GlobalNCAP, VKUonline v. 30.11.16

K.L.

In eigener Sache

Bedingt durch einen Funktionswechsel meinerseits wird in Absprache mit unserer Direktionsleitung ab sofort die Redaktion dieses Newsletters in die bewährten Hände des Leiters des Verkehrskommissariats 2 der Direktion Verkehr, Karl-Heinz Niedenzu, beim Polizeipräsidium Münster übergeben. Von ihm wird der Newsletter weiter erstellt und auch von dort dann versandt.

Ich darf mich für die Treue, für die überaus hohe Anzahl an positiven Rückmeldungen und die vielen Zusendungen an Beiträgen ganz herzlich bedanken.

Ihr

Klaus Laackman

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html